

Auf folgende Bekanntmachung wird hingewiesen:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm Satzung der Stadt Schwelm

für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Schwelm vom 29.04.2005

Aufgrund von § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644) und von § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Schwelm.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeit und Abstimmungszeit

Die Stadt Schwelm bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Abstimmungsleiter/ Abstimmungsleiterin und beruft den Abstimmungsvorstand. Der Rat bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Tag und Zeit, bis zu denen der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

(1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag des Bürgerentscheids die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW erfüllt und nicht nach § 8 des genannten Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
2. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5 Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Schwelm zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der gem. § 4, 3 beigefügte Stimmbriefumschlag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft enthält:

1. eine Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2, Ziffer 2 - 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen, ohne dass der inhaltliche Sinn dieser geänderten oder gekürzten Äußerungen verändert wird.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Schwelm veröffentlicht.

§ 6 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 7 Bekanntmachung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,

4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8 Stimmzählung/ Gültigkeit der Stimme

(1) Die Stimmzählung erfolgt durch den Abstimmungsvorstand unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 9 Feststellung des Ergebnisses

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 10 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung der Bürgerentscheide die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§ 24-30) sowie die mit ihnen korrespondierenden Vorschriften einschl. der §§ 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Schwelm vom 04.08.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwelm vom 29.04.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 29.04.05

Der Bürgermeister

Dr. Steinrücke